

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 91. Ratssitzung vom 26. Februar 2020

2221. 2019/124

Weisung vom 03.04.2019:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, «Universität Zürich-Irchel», Zürich-Oberstrass und Zürich-Unterstrass, Kreis 6, Kanton Zürich, Änderung Zonenplan, Aufhebung Art. 22 Bauordnung, Änderung Ergänzungsplan Hochhausgebiete

Antrag des Stadtrats

1. a) Der Zonenplan Mst. 1:5000 wird gemäss Planbeilage, datiert vom 6. März 2019, geändert.
b) Art. 22 Bauordnung wird gemäss Beilage, datiert vom 6. März 2019, aufgehoben.
c) Der Ergänzungsplan Hochhausgebiete Mst. 1:12 500 wird gemäss Planbeilage, datiert vom 6. März 2019, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen (Beilage, datiert vom 6. März 2019) wird zustimmend Kenntnis genommen.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 6. März 2019) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Mathias Egloff (SP)

2 / 6

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1 b)
Bauordnung Art. 22 «UNI-Irchel»

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 22:

Art. 22 UNI-Irchel

¹ Es gelten folgende Grundmasse:

	Teilbereich I	Teilbereich II	Teilbereich III
Vollgeschosse max.	6	2	4
Anrechenbare Untergeschosse max.	2	2	2
Anrechenbares Dachgeschoss max.	4	4	4
Grundgrenzabstand min. (m)	5	5	5

² Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten, soweit diese den zonengemässen Abstand übersteigen.

³ Im Teilbereich I dürfen auf und unterhalb der Geländekote 500 m ü.M. Gebäude und Gebäudeteile (ausgenommen Kamine) die Höhenkote 524 m ü.M. nicht überragen. Oberhalb der Geländekote 500 m ü.M. erhöht sich die zulässige Höhenkote für jeden zusätzlichen Meter Geländehöhe um 0,45 m. Für die Berechnung massgebend ist die Geländekote am tiefsten Punkt der Gebäudeumfassung, der oberhalb 500 m ü.M. liegt.

¹ Es gelten die Grundmasse gemäss Zonenplan und Vorschriften in Art. 24a.

² Zusätzlich sind folgende Vorgaben zu beachten:

Generell sollen die Qualitäten der Grünräume im Gebiet UNI-Irchel ökologisch wertvoll, langfristig und differenziert weiterentwickelt und erlebbar gemacht werden. Innenhöfe werden als Teil des Grünraumkonzepts öffentlich zugänglich ausgestaltet, Vernetzungskorridore sind zu sichern und qualitativ aufzuwerten. Hitzebildungen sind zu vermeiden. Die Gebäudevolumen sind so auszurichten, dass eine gute Durchlüftung sichergestellt ist und Durchlüftungsbahnen oder Kaltluftströme nicht unterbrochen oder abgelenkt werden.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

3 / 6

Mehrheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
Minderheit: Thomas Schwendener (SVP), Referent; Emanuel Eugster (SVP)
Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1 b)
Bauordnung Art. 81 «Freihaltezone», neuer Absatz 2 (Der bisherige Art. 81 wird zu Absatz 1.)

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 81:

² Der Irchelpark ist mit seiner hohen Erlebnisqualität und seinem hohen ökologischen Wert uneingeschränkt zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
Minderheit: Thomas Schwendener (SVP), Referent; Emanuel Eugster (SVP)
Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1 b) (Eventualantrag bei Zustimmung Änderungsanträge 1 und 2)
Bauordnung Art. 4 «Gestaltungsplanpflicht», neuer Absatz 13

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 4 Abs. 13:

¹³ Mit Gestaltungsplänen wird im Gebiet UNI-Irchel sichergestellt, dass innerhalb des jeweiligen Gestaltungsplanperimeters eine zweckmässige Feinerschliessung sowie städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauungen und Aussenräume von hoher Qualität geschaffen werden. In den Gestaltungsplänen werden die in Art. 22 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 2 festgehaltenen Vorgaben berücksichtigt.



6 / 6

Art. 4 Gestaltungsplanpflicht

¹³ Mit Gestaltungsplänen wird im Gebiet UNI-Irchel sichergestellt, dass innerhalb des jeweiligen Gestaltungsplanperimeters eine zweckmässige Feinerschliessung sowie städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauungen und Aussenräume von hoher Qualität geschaffen werden. In den Gestaltungsplänen werden die in Art. 22 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 2 festgehaltenen Vorgaben berücksichtigt.

Art. 22 UNI-Irchel

¹ Es gelten die Grundmasse gemäss Zonenplan und Vorschriften in Art. 24a.

² Zusätzlich sind folgende Vorgaben zu beachten:

Generell sollen die Qualitäten der Grünräume im Gebiet UNI-Irchel ökologisch wertvoll, langfristig und differenziert weiterentwickelt und erlebbar gemacht werden. Innenhöfe werden als Teil des Grünraumkonzepts öffentlich zugänglich ausgestaltet, Vernetzungskorridore sind zu sichern und qualitativ aufzuwerten. Hitzebildungen sind zu vermeiden. Die Gebäudevolumen sind so auszurichten, dass eine gute Durchlüftung sichergestellt ist und Durchlüftungsbahnen oder Kaltluftströme nicht unterbrochen oder abgelenkt werden.

Art. 81 Freihaltezonen

² Der Irchelpark ist mit seiner hohen Erlebnisqualität und seinem hohen ökologischen Wert uneingeschränkt zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat